

Anlage 3 zur SBauVO Teil 3 Verkaufsstätten

	Spalte	1	2	3	4
Zeile		Verkaufsstätten erdgeschossig		sonstige	
		ohne Sprinkler	mit Sprinkler	ohne Sprinkler	mit Sprinkler
1	Tragende Wände, Pfeiler und Stützen	F 30-B	B 2	F 90-AB	F 90-AB
2	Außenwände	B 1 oder F 30-B	B 1 oder F 30-B	A oder F 90-AB	B 1 oder F 90-AB
3	Trennwände zwischen Verkaufsstätte und anderen Räumen	F 90-AB	F 90-AB	F 90-AB	F 90-AB
4	Decken	F 30-A	A	F 90-A	F 90-A
5	Tragwerke von Dächern	F 30-B	B 2	F 90-AB	A
6	Außenwandbekleidungen einschl. Dämmstoffe und Unterkonstruktionen	B 1	B 1	A	B 1
7	Deckenbekleidungen einschl. Dämm- stoffe und Unterkonstruktionen	A	A	A	A
8	Wandbekleidungen einschl. Dämm- stoffe und Unterkonstruktionen in Rettungswegen und Ladenstraßen	A	A	A	A
Es bedeuten: F/T 30/90:		Feuerwiderstandsklasse des jeweiligen Bauteils nach seiner Feuerwiderstandsdauer			
A:		aus nichtbrennbaren Baustoffen			
AB:		in den wesentlichen Teilen aus nichtbrennbaren Baustoffen			
B:		brennbare Baustoffe zulässig			
Brandwand:		siehe § 33 BauO NRW			
B 1:		aus schwerentflammenden Baustoffen			
B 2:		aus normalentflammenden Baustoffen			